

Dok.-Nr.: 1070100

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 19.11.2025

**Relevant für:**

Betriebs- und Anteilsbewertung 11/2024-2026

Betriebs- und Anteilsbewertung 2016-2020

Betriebs- und Anteilsbewertung 2021-2022

Betriebs- und Anteilsbewertung 2023-10/2024

Erbschaftsteuer 11/2024-2026

Erbschaftsteuer 2016-2020

Erbschaftsteuer 2021-2022

Erbschaftsteuer 2023-10/2024

Schenkungsteuer 11/2024-2026

Schenkungsteuer 2016-2020

Schenkungsteuer 2021-2022

Schenkungsteuer 2023-10/2024

## Erbschaftsteuerreform 1. Juli 2016: Umsetzung im DATEV-Programm Erbschaft- und Schenkungsteuer

### Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Erbschaftsteuerreform 2016: Aktuelle rechtliche Entwicklungen

    2.1 Antrag auf Optionsverschonung

    2.2 90%-Test Verwaltungsvermögen

3 Die Erbschaftsteuerreform 2016 im Programm Erbschaft- und Schenkungsteuer

    3.1 Aktuelle Versionen ErbSt/SchenkSt ab ErbSt-Reform 2016

    3.2 Ausblick: Weitere Programmversionen zur Erbschaftsteuerreform 2016

Letzte Änderungen	
19.3.2024	Aktualisierung wegen Folgen des BFH-Urteils vom 26.07.2022 zur Optionsverschonung
21.10.2024	Aktualisierung wegen Anpassung Programmversion
10.04.2025	Aktualisierung wegen Folgen des BFH-Urteils vom 13.9.2023 zum 90%-Test
19.11.2025	Aktualisierung wegen Anpassung der Programmversion bei Optionsverschonung

# 1 Über dieses Dokument

Dieses Dokument bietet Folgendes:

- Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Rechtsprechung zur Erbschaftsteuerreform 2016
- Informationen über die aktuellen Versionen des Programms ErbSt/SchenkSt  
Gesetzgebungsverfahren/Anwendungszeitpunkt

## 2 Erbschaftsteuerreform 2016: Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Schwerpunkt der Reform war die sehr komplexe Neuregelung der Verschonung für Unternehmensvermögen (§§ 13a, 13b, 13c, 19a, 28, 28a ErbStG n.F.), verbunden mit einem neuen Verfahren zur Ermittlung von begünstigtem Vermögen und steuerpflichtigem Verwaltungsvermögen.

In diesem Kontext gibt es neuere rechtliche Entwicklungen.

### 2.1 Antrag auf Optionsverschonung

Der BFH hat mit Urteil vom 26.07.2023 (II R 25/20, BStBl. 2024 II S. 21) entschieden, dass die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden kann.

Darüber hinaus stellt das Urteil klar: Wenn für eine wirtschaftliche Einheit die Erklärung zur optionalen Vollverschonung abgegeben wurde, aber die Anforderungen an die Optionsverschonung nicht erfüllt sind, ist für diese wirtschaftliche Einheit auch nicht die Regelverschonung anzuwenden.

Die Finanzverwaltung wendet das BFH-Urteil an. Sie hat sich mit koordinierter Ländererlass vom 22.12.2023 (LEXinform Dok.-Nr. 7013837) näher zur Anwendung der die Optionsverschonung betreffenden Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes geäußert.

Details sind im Dokument Nr. 1028991 näher erläutert.

### 2.2 90%-Test Verwaltungsvermögen

Mit den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Juni 2024 wurde die Berechnung der Verwaltungsvermögensquote gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG (sogenannter 90%-Test) angepasst. Diese Anpassung erfolgte als Reaktion auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. September 2023 (Az. II R 49/21).

Die Änderung betrifft alle Betriebe, deren Definition des Hauptzwecks nach § 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 4 und 5 ErbStG erfüllt wird. In diesen Fällen sind betrieblich veranlasste Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen.

Details sind im Dokument Nr. 1028992 näher erläutert.

## 3 Die Erbschaftsteuerreform 2016 im Programm Erbschaft- und Schenkungsteuer

Da die Finanzverwaltung Verwaltungsanweisungen und neue Erklärungsformulare zur Reform seit Mitte 2017 sukzessive herausgegeben hat, wurde die Erbschaftsteuerreform 2016 in Erbschaft- und Schenkungsteuer in Stufen umgesetzt.

Neben den entsprechenden gesetzlichen Regelungen berücksichtigen die Version auch

- die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019), LEXinform Dok.-Nr. 9126100 (ggf. LEXinform-Abonnement erforderlich), die der Bundesrat im Oktober 2019 verabschiedet hat und
- die dazugehörigen Erbschaftsteuer-Hinweise 2019 (ErbStH 2019), die im Januar 2020 veröffentlicht wurden.

### 3.1 Aktuelle Versionen ErbSt/SchenkSt ab ErbSt-Reform 2016

Mit dem Programm Paket **ErbSt/SchenkSt 2016 (2. Hj.)-2020 Version 7.7** war die Umsetzung der **Erbschaftsteuerreform 2016** weitestgehend abgeschlossen.

Folgende Programmversionen stehen aktuell bzw. ab 27.11.2025 bereit:

- **ErbSt/SchenkSt 2016 (2. Hj.)-2020 Version 7.71**

- Inklusiv Feststellungserklärung Lohnsummen und Lohnsummenprüfung

- **ErbSt/SchenkSt 2021–2022 Version 8.3**

Die Anpassungen für die Versionen 8.0 ff. wurden v. a. aufgrund des JStG 2020 erforderlich. Das betraf insbesondere den neu eingeführten anteiligen Schuldenabzug gem. § 10 Abs. 6 ErbStG.

Im Bereich Steuervergünstigung für Unternehmensvermögen gab es keine weiteren Änderungen.

- **ErbSt/SchenkSt 2023–10/2024 Version 9.4**

Die Anpassungen für die Versionen 9.0 ff. wurden v. a. aufgrund des JStG 2022 erforderlich. Das betraf insbesondere weitreichende Änderungen bei der Grundbesitzbewertung. Im Bereich Steuervergünstigung für Unternehmensvermögen gab es keine weiteren Änderungen.

- **ErbSt/SchenkSt 11/2024–2026 Version 10.2**

Die Optionsverschonung nach § 13a Absatz 10 ErbStG kann bei einem Erwerb von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigungsfähigen Vermögens nun für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet und beantragt werden.

### 3.2 Ausblick: Weitere Programmversionen zur Erbschaftsteuerreform 2016

#### Weitere Anpassungen

Obwohl die Umsetzung der Reform nach unserer Einschätzung grundsätzlich abgeschlossen ist und mit den Erlassen zu den obigen Themen weiter präzisiert wurden, bestehen weiterhin einige Zweifelsfragen und Unklarheiten bei der reformierten Verschonung für Unternehmensvermögen. Deshalb ist nicht ganz auszuschließen, dass es dazu noch weitere Klarstellungen und Nachbesserungen geben wird.

Wir informieren daher weiterhin zeitnah in diesem Dokument über etwaige Neuigkeiten zur Reform aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung und eine dafür ggf. erforderliche weitere Programmversion.

<b>Achtung: Abweichungen möglich</b>
--------------------------------------

Beachten Sie, dass nach Installation einer neuen Version aufgrund von erforderlichen Programmänderungen ggf. andere Berechnungsergebnisse und andere Erklärungsformulare ausgegeben werden!
---

Normen:

ErbStG:13/a ErbStG:13/b

Copyright © DATEV eG